

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00338 vom 10. Juli 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2023.00338](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00338)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00338 du 10 juillet 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00338 del 10 luglio 2023

## Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe. Entscheid auf dem Zirkulationsweg (E. 1). Die Präsidialverfügung des Bezirksrats, womit dieser den Beschwerdeführer aufforderte, die Rekurschrift mit seiner Originalunterschrift zu versehen, wurde am Postschalter zugestellt. Ob der Beschwerdeführer die Präsidialverfügung dort persönlich in Empfang nahm oder eine von ihm bevollmächtigte Drittperson, ist nicht von Relevanz. Sollte es sich um eine Drittperson gehandelt und sollte diese die Präsidialverfügung anschliessend nicht an den Beschwerdeführer weitergeleitet haben, so hätte der Beschwerdeführer dies selber zu verantworten. Da der Beschwerdeführer keine Originalunterschrift nachlieferte, ist es nicht zu beanstanden, dass der Bezirksrat infolgedessen auf den Rekurs androhungsgemäss nicht eintrat (E. 3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 3

Unbestritten ist, dass die Rekurschrift vom 19. April 2023 über keine Originalunterschrift des Beschwerdeführers verfügt. Dieser macht mit Beschwerde denn auch lediglich geltend, er habe die Präsidialverfügung des Bezirksrats vom 21. April 2023 nie erhalten; andernfalls hätte er darauf reagiert und sich gemeldet. Den Akten bzw. der Sendungsverfolgung der Post kann indes entnommen werden, dass der Bezirksrat die Präsidialverfügung am 21. April 2023 per Einschreiben der Post aufgab und sie dem Beschwerdeführer am 24. April 2023 zur Abholung gemeldet wurde. Am 27. April 2023 wurde die Präsidialverfügung am Schalter in Winterthur Wülflingen zugestellt. Ob der Beschwerdeführer die Präsidialverfügung an diesem Tag persönlich am Postschalter in Empfang nahm oder eine von ihm bevollmächtigte Drittperson, ist dabei nicht von Relevanz. Sollte es sich um eine Drittperson gehandelt und sollte diese die Präsidialverfügung anschliessend nicht an den Beschwerdeführer weitergeleitet haben, so hätte der Beschwerdeführer dies selber zu verantworten. Darauf weist im Übrigen auch die Post in Ziff. 4 ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen "Einmalvollmacht" (abrufbar unter [www.post.ch/de/pages/footer/allgemeinegeschaeftsbedingungen-agb](http://www.post.ch/de/pages/footer/allgemeinegeschaeftsbedingungen-agb)) ausdrücklich hin. Die mit Präsidialverfügung des Bezirksrats vom 21. April 2023 angesetzte zehntägige Frist begann am 28. April 2023 zu laufen und endete am 8. Mai 2023 (§ 11 Abs. 1 VRG). Da der Beschwerdeführer keine Originalunterschrift nachlieferte, ist es nicht zu beanstanden, dass der Bezirksrat infolgedessen auf den Rekurs androhungsgemäss nicht eintrat.

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13

Abs. 2 VRG), wobei die (streitwertabhängige) Höhe der Grundgebühr gemäss § 3 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr, LS 175.252) angesichts des geringen Aufwands bei der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde in Anwendung von § 4 Abs. 3 GebV VGr zu reduzieren ist. Eine Parteientschädigung hat der Beschwerdeführer nicht verlangt und stünde ihm mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.